

SEGEBERGER
BOOTSVEREIN
1924 e. V.

SATZUNG

Haus- und Stegordnung

Stand 2000

Satzung
des Segeberger Bootsvereins 1924 e. V.

§ 1

Name und Abzeichen

1. Der am 15.04.1924 gegründete Bootsverein trägt den Namen „Segeberger Bootsverein 1924 e. V.“. Der Sitz des Vereins ist Bad Segeberg. Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bad Segeberg eingetragen.
2. Der Vereinsstander ist blau-weiß-rot. Blau und rot schmale Streifen, breites Feld mit Wappen der Stadt Bad Segeberg und der Umschrift „Segeberger Bootsverein 1924 e. V.“.
3. Der Wimpel ist blau-weiß-rot mit der Aufschrift „SBV“.
4. Das Vereinssiegel trägt das Wappen der Stadt Bad Segeberg mit der Umschrift „Segeberger Bootsverein e. V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Pflege des Wassersportes einschließlich sportlicher Jugendpflege, durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

- 2 -

3. Der Verein bezweckt die freiwillige, selbständige Übernahme und Ausführung der Freien Jugendhilfe und strebt die Verwirklichung der in den Richtlinien des Landesjugendamtes Schleswig-Holstein vom 07. 12. 1978 – LJA1-3601.4 unter Ziffer 3 (5c) geforderten Bedingungen an.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Verein dient ausschließlich dem Amateursport.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. und der erforderlichen Fachverbände.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Ordentliche und Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht. Alle anderen Mitglieder besitzen kein Stimmrecht, können sich aber an der Beratung der Tagesordnungspunkte beteiligen und Anträge stellen.
2. Ehegatten, Jugendliche und in der Ausbildung stehende Familienmitglieder bis zum Alter von 27 Jahren ohne eigenes Einkommen sind beitragsfreie Mitglieder.

3. Fördernde Mitglieder sind, mit Ausnahme des Stimmrechts, des Arbeitsdienstes und der Beitragshöhe, in gleicher Weise wie ordentliche Mitglieder und deren Familien im Sinne von § 4 Abs.2, zur Benutzung des Vereinshauses und Freigeländes, nicht aber der vereinseigenen Boote oder Liegeplätze berechtigt. Sie nehmen am Vereinsleben teil.
4. Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, denen vom Vorstand die Mitgliedschaft angetragen wird, weil der Verein diese Personen dem SBV zugehörig zählen möchte. Sie sind den fördernden Mitgliedern gleichgestellt, zahlen aber keinen Vereinsbeitrag.
5. Ehrenmitglieder können vorgeschlagen werden und müssen von der Versammlung bestätigt werden.
6. Für durch den Ehrenrat ausgeschlossene Mitglieder ist auch eine beitragsfreie Mitgliedschaft nicht zulässig.

§ 5

Aufnahme

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Antrag zur Aufnahme muß schriftlich auf einem Formblatt erfolgen. Dieses Formblatt wird auf Anforderung mit einem Satzungssexemplar dem Antragsteller zugestellt.
2. Jugendliche Antragsteller müssen eine Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten beifügen. Jugendmitglieder ab 10 Jahren gehören der Jugendabteilung unter der Leitung des Jugendwartes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an und werden nach dreijähriger Mitgliedschaft ohne weitere Formalitäten/ Entgelte ordentliche Mitglieder. Ist ein ehemaliges Jugendmitglied in Ausbildung, Studium oder leistet Wehrdienst, kann der Vorstand auf Antrag den Jugendbeitrag bis zum Abschluß der Ausbildung bzw. dem 27. Lebensjahres gewähren. Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren haben in der Jugendversammlung Stimmrecht. Ab dem 19. Lebensjahr wird das Jugendmitglied ordentliches Mitglied und hat volles Stimmrecht in der Versammlung.
3. Volljährig werdende Kinder von Vereinsmitgliedern werden bei der Aufnahme bevorzugt.

4. Nach Antragstellung wird der Name des Antragstellers mit voller Anschrift in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. im Jahr der Antragstellung 14 Tage im Bootshaus des SBV ausgehängt, damit jedem Mitglied die Möglichkeit gegeben wird, sich über die Aufnahmeanträge zu unterrichten und ggf. beim Vorstand schriftlich Einspruch gegen die Aufnahme zu erheben. Der Einspruch gilt als beratend und wird vom Vorstand geheim gehalten.

Die Einspruchsfrist endet 14 Tage nach Ablauf der Aushängungsfrist. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Dieses wird dem Antragsteller mitgeteilt. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Über generelle Aufnahmesperren entscheidet die Jahreshauptversammlung.

5. Durch die Abgabe des Aufnahmeantrages (Formblatt) erkennt der Unterzeichnende die Satzung an.
6. Spätere Änderungen der Anschrift sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Die Kündigung muß spätestens bis zum 30.09. vor Beginn des folgenden Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
2. Die Mitgliedschaft endet gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung
 - a) mit dem Ausscheiden des bisher beitragszahlenden Mitgliedes aus dem Verein,
 - b) mit Vollendung der Berufsausbildung, spätestens jedoch mit Vollendung des 27. Lebensjahres,

es sei denn, das betreffende Mitglied wandelt seine bisherige beitragsfreie in eine beitragspflichtige Mitgliedschaft um.

§ 7

Ehrenrat

1. Über den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet der Ehrenrat. Der Ausschluß kann erfolgen bei:

- a) öffentlicher Verletzung des Ansehens des Vereins,
- b) Beitragsrückständen von mehr als zwei Jahresbeiträgen,
- c) Verstoß gegen die Vereinssatzung.

Über den Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der von der Versammlung gewählte Ehrenrat. Er setzt sich zusammen aus 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern.

2. a) Die Hauptversammlung wählt einen aus 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern bestehenden Ehrenrat. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl erfolgt alljährlich in der Hauptversammlung. Wiederwahl ist möglich. Das zum Ehrenrat gewählte Mitglied muß das Amt annehmen, wenn nicht dringende Gründe dem entgegenstehen.
- b) Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Er beschließt gegen Mitglieder wegen satzungswidrigen oder ehrenrührigen Verhaltens.
- c) Der Ehrenrat kann erkennen auf:
- a) Einstellung,
 - b) Erteilung eines Verweises,
 - c) Einschränkung der sich aus der Mitgliedschaft ergebende Rechte,
 - d) Auferlegen einer Geldbuße bis zur Höhe eines vollen Jahresbeitrages,
 - e) Nahelegen des freiwilligen Austrittes innerhalb einer vom Ehrenrat festzusetzenden Zeit,
 - f) Ausschluß.
 - g) Das Verfahren des Ehrenrates regelt die Ehrenratsordnung.

- e) Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.
- f) Auch bei Ausschluß gilt § 6 Abs. 2

§ 8

Vertretung und Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Zur Vertretung des Vereins sind mindestens zwei von ihnen gemeinsam berechtigt.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
- a) Der Schriftführer
 - b) Der Jugendwart
 - c) Der Pressewart
 - d) Der Sport- und Stegwart
(Vertreter der Segler und Ruderer)
 - e) Der Sport- und Hauswart
(Vertreter der Kanuten, Wanderfahrtenwart).

Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

3. Für besondere Aufgaben können andere Mitglieder hinzugezogen werden.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils für 2 Jahre. In einem Jahr sind der 1. Vorsitzende und der Schriftführer, im Folgejahr der 2. Vorsitzende und der Kassenwart zu wählen. Die Wahl wird von einem von der Versammlung bestimmten Wahlleiter geführt. Sie erfolgt mit einfacher Mehrheit. Vor der Wahl jedes Vorstandsmitgliedes ist die Versammlung aufzufordern, Vorschläge für das jeweilige Amt zu machen. Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.
5. Jedes beitragspflichtige Mitglied oder Ehrenmitglied hat 1 Stimme.

6. Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder und beitragspflichtige Mitglieder. Diese Mitglieder sind berechtigt, ihr Stimmrecht auf ein volljähriges, beitragsfreies Familienmitglied zu übertragen. Zur Stimmrechtsübertragung bedarf es der einfachen Schriftform.

§ 9

Versammlungen

1. Mindestens zweimal im Jahr werden Mitgliederversammlungen abgehalten. Im I. Quartal eines jeden Jahres soll die Jahreshauptversammlung stattfinden. Die jeweilige Tagesordnung muß mindestens 14 Tage vorher schriftlich versandt werden.
2. Die Vorstandsmitglieder kommen mindestens viermal im Jahr zu einer Vorstandssitzung zusammen. Zu diesen Versammlungen können Mitglieder geladen werden.
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 3 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, seinen Antrag auf der vor der Versammlung stattfindenden Vorstandssitzung mündlich zu erläutern.
4. Auf der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Arbeitsbericht zu erstatten und über geplante Veranstaltungen und die kommende Sportsaison zu berichten.
5. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen.
6. Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Ein Viertel sämtlicher Mitglieder können unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Hauptversammlung beantragen.

§ 10

Das Protokoll

1. Der Schriftführer übernimmt die Führung des Protokolls. Dieser kann für Notizen eine andere Person beauftragen.

Das Protokoll enthält:

- a) Den Tagungsort, Beginn und Ende der Versammlung
- b) Die Art der Versammlung
- c) Die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder
- d) Die Namen der anwesenden Mitglieder
- e) Die Namen der anwesenden geladenen Gäste
- f) Die Anträge mit den Namen der Antragsteller
- g) Den Verlauf der Versammlung

§ 11

Kassenführung und Beiträge

1. Der gewählte Kassenwart hat sämtliche Geldgeschäfte zu erledigen.
2. Jedes beitragspflichtige Mitglied hat den jeweils auf der letzten Jahresmitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag sowie die außerordentlichen Beiträge bis spätestens 01.06. des laufenden Jahres in möglichst einer Summe durch Einzahlung oder Überweisung auf das Konto des SBV auszugleichen.
3. Bei Vereinseintritt ist eine Aufnahmegebühr in von der Versammlung festgesetzter Höhe zu entrichten.
4. Sollten Mitglieder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, so ist der Kassenwart evtl. in Zusammenarbeit mit anderen Vorstandsmitgliedern verpflichtet, die Rückstände einzutreiben.
5. Ehrenmitglieder sowie außerordentliche Mitglieder sind von Jahresbeitragszahlungen befreit.

§ 12

Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung hat von 2 gewählten Kassenprüfern zu erfolgen.

1. Auf jeder Hauptversammlung wird ein Stellvertreter für einen Kassenprüfer gewählt. Dieser löst automatisch im Folgejahr den dienstältesten Kassenprüfer ab.
3. Die Kassenprüfer haben nach Schluß des Geschäftsjahres in Anwesenheit des Kassenvorgewartes die Kasse zu prüfen und auf der Jahreshauptversammlung über die Kassenführung zu berichten.

§ 13

Haftung

Der Verein übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Sach- und Personenschäden, soweit nicht eine vom Verein abgeschlossene Versicherung den entstandenen Schaden deckt.

§ 14

Haus- und Stegordnung

Die Benutzung der Vereinsanlagen wird durch eine Haus- und Stegordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 15

(Bleibt frei)

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ erscheinen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidritteln der Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Segeberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Gültigkeit

1. Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung vom 22.08.1981 mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen und genehmigt worden. Redaktionelle Einarbeitungen erfolgten durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 16.08.1986, 05.04.2000 und 04.04.2001 jeweils mit Zweidrittel-Mehrheit.
2. Diese Satzung tritt an die Stelle der am 16.04.1986 genehmigten und veröffentlichten Satzung.
3. Diese neue Satzung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den geschäftsführenden Vorstand in Kraft.
4. Diese Satzung wird dem Amtsgericht Bad Segeberg als Änderung eingereicht und als Bestandteil zum Vereinsregister zur Genehmigung vorgelegt.

Bad Segeberg, den 04.04.2001

gez. Horst Kabel

(Unterschrift des 1. Vorsitzenden)

gez. Detlef Bunge

(Unterschrift des 2. Vorsitzenden)

gez. Martin Sylvester

(Unterschrift des Kassenwartes)